



Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, gestaffelt von den Beiträgen ganz oder teilweise freizustellen.

Hierbei gilt, dass der Gewerbetreibende

- im ersten Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages befreit ist,
- im zweiten und dritten Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und
- im vierten Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages,

soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

Die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer ist von der Beitragsbefreiung nicht betroffen. Auch hat die Beitragsbefreiung keine Auswirkung auf die einmalig zu entrichtende Gebühr für die Eintragung in das Handwerksverzeichnis.

Gemäß der vorgenannten Vorschrift sind die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.

Um die oben erläuterte Beitragsbefreiung in Anspruch nehmen zu können, ist es daher erforderlich die nachfolgende Erklärung über die Erstmaligkeit der Gewerbeanmeldung abzugeben.

----- Bitte hier abschneiden und ausreichend am Antrag auf Eintragung befestigen -----

Hiermit erkläre ich _____,
(Vor- und Familienname in Druckschrift)

dass durch mich am _____ beim Gewerbeamt _____
(Datum) (Stadt/Gemeinde)

erstmalig ein Gewerbe angemeldet wurde.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift